

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die **Gemeinde Oberschneiding** erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2001 und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Kostensatzung

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Gemeinde Oberschneiding erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.565 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 17. Dezember 1998 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2001 treten am 31.12.2001 außer Kraft.

Oberschneiding, den 21. Dezember 2001

gez.

Böck
Bürgermeister